

RECHT UND PHILOSOPHIE

Band 5

Anarchie als herrschaftslose Ordnung?

Herausgegeben von

Klaus Mathis

und

Luca Langensand



Duncker & Humblot · Berlin

KLAUS MATHIS/LUCA LANGENSAND (Hrsg.)

Anarchie als herrschaftslose Ordnung?

RECHT UND PHILOSOPHIE

Herausgegeben von
Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer, Jena
Prof. Dr. Stephan Kirste, Salzburg
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Pawlik, Freiburg
Prof. Dr. Michael Schefczyk, Karlsruhe
Prof. Dr. Klaus Vieweg, Jena
Prof. Dr. Benno Zabel, Bonn

Band 5

Anarchie als herrschaftslose Ordnung?

Herausgegeben von

Klaus Mathis

und

Luca Langensand



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 2509-4432

ISBN 978-3-428-15670-2 (Print)

ISBN 978-3-428-55670-0 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85670-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Geleitwort

Von „Anarchismus und Recht“ zu „Anarchie als herrschaftslose Ordnung“

Die Zeit um die Jahrhundertwende 1900 war „berüchtigt“ für den Anarchismus. In mehreren Ländern Europas wurden Attentate von Gruppen oder Einzelpersonen durchgeführt, die sagten, sie würden im Namen des Anarchismus handeln. Die staatlichen Gewalten reagierten darauf mit uneingeschränkter Repression. Es ist bemerkenswert, dass es gleichzeitig auch einige Juristen gab, die sich von diesen Taten nicht abschrecken ließen. Sie wollten die Hintergründe des Anarchismus erforschen und begannen, die Lehren der klassischen Anarchisten zu studieren. Ich denke hier unter anderem an den deutschen Juristen Paul Eltzbacher (1868–1928). Zwischen 1890 und 1895 war er als Gerichtsreferendar in Köln und Frankfurt tätig, und 1895 wurde er zum Gerichtsassessor ernannt. Mit dem Buch *Der Anarchismus* (1900) habilitierte er sich. Sein Buch wurde bald ins Niederländische übersetzt (1903).

Bemerkenswert ist auch, dass renommierte Juristen durch den Begriff „Anarchist“ nicht abgeschreckt wurden. Der französische Rechtsgelehrte Leon Duguit (1859–1928) ist ein gutes Beispiel dafür. In seinen *Principes de droit public* (1910) machte ihm sein französischer Kollege Maurice Hauriou (1856–1929) den Vorwurf, ein Anarchist zu sein. Duguit reagierte lakonisch in seiner *Traité de droit constitutionnel* (Teil I, 2. Aufl. 1921):

„Anarchiste si l'on veut; je n'ai pas peur des mots. Anarchiste ma doctrine; j'accepte l'épithète et je maintiens la doctrine si elle peut contribuer à débarrasser une fois pour toute la science juridique des concepts métaphysiques qui l'encombrent encore. Anarchiste si l'on veut ma doctrine, si elle peut arriver mieux que toute autre à limiter juridiquement le pouvoir de l'État et à fonder véritablement une règle de droit déterminant le sens et l'étendue des actes gouvernementaux.“

Man kann auch auf das umfangreiche Buch *Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen* der französischen Juristen Charles Gide (1847–1932) und Charles Rist (1874–1955) verweisen, die als Professoren hauptsächlich in der politischen Ökonomie tätig waren (beide an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät; eine in Paris, die andere in Montpellier). Das Buch erschien erstmals auf Französisch (Erstausgabe 1909). Die spätere, deutsche Fassung entstand in Zusammenarbeit mit Franz Oppenheimer (1864–1943), der mit seinem Buch *Der Staat* (1908) in anarchistischen Kreisen bekannt wurde. In den Lehrmeinungen

wird ausführlich über die Ansichten Pierre-Joseph Proudhons berichtet, und im Teil „Die Lehren der neuesten Zeit“ gibt es eine umfangreiche Abhandlung über die Anarchisten. Anscheinend war es in der Zeit des „Anarchismus der Tat“ für Nichtanarchisten möglich, sich ernsthaft kritisch, aber positiv mit dem Anarchismus auseinanderzusetzen.

In den Niederlanden habe ich nie so klare Beispiele aus dieser Zeit gefunden. Es gab jedoch einen Professor für Staatsrecht (Universität Groningen, später Leiden), dessen kritischer Sinn Elemente enthält, die ich „anarcha juridica“ nenne. Der fragliche Jurist ist Hugo Krabbe (1857–1936). Zum Beispiel schrieb er eine Broschüre mit dem Titel *Ongezonde lectuur* (Ungesunde Lektüre; 1913). Darin kritisierte er das Verfassungssystem, mit dem der (Grund-)Gesetzgeber über seinen Tod hinaus herrscht. Dies wird durch die Errichtung von Hindernissen für den Verfassungswandel erreicht. Krabbe ist einer der wenigen niederländischen Staatsrechtslehrer, der sich im Ausland einen Namen gemacht hat. Dies gilt insbesondere für seine Lehre von der Rechtssouveränität, die in seinem Buch *Die Lehre der Rechtssouveränität, Beitrag zur Staatslehre* (1906) ins Deutsche übersetzt wurde. Seiner Ansicht nach zählt nur das Rechtsbewusstsein. Dieses wiederum hängt mit der Forderung nach einer autonomen Rechtslehre zusammen.

Anarchismus und Recht

Ich habe mich auch auf Krabbe bezogen, weil dies einen Zeitsprung von einem halben Jahrhundert erlaubt. Bei vielen Gelegenheiten wurde darauf hingewiesen, dass nach dem Zweiten Weltkrieg die anarchistische Bewegung, und mit ihr der Anarchismus selbst, praktisch ausgelöscht wurde. Beide mussten sich neu erfinden. In den 1960er Jahren war es weniger eine große anarchistische Bewegung als vielmehr eine beträchtliche Anzahl anarchistischer Bewegungen und Bewegungen, zu denen Anarchisten einen aktiven Beitrag leisteten, die den Ton angaben, jede Form von Autorität anzugreifen (und viele andere Dinge in der Gesellschaft, die nicht mehr akzeptiert werden). Ein breites Spektrum von Wissenschaftlern versorgte sie mit Argumenten für das gute Recht auf die Existenz der Wünsche dieser Bewegungen. Als junger Aktivist war ich selbst Teil des Geschehens.

Zu dieser Zeit las ich Broschüren über klassische Anarchisten. Diese Broschüren waren Übersetzungen von Kapiteln des Buches des oben genannten Paul Eltzbacher! Die Anarchisten, die die Broschüren produzierten, ahnten nicht, dass der ursprüngliche Autor ein Jurist war, und ich auch nicht. Das wurde mir erst später klar, als ich während meines Jurastudiums (Erasmus-Universität Rotterdam; erste Hälfte der 70er Jahre) auf diese Dinge aufmerksam wurde.

Der Jurist Henc van Maarseveen (1927–2012) lehrte seit 1968 an der Erasmus-Universität als Professor für Staatsrecht an der Fakultät für Sozialwissenschaften. Er war eine ausgesprochen markante Persönlichkeit. 1971 hielt er eine

öffentliche Lehrstunde mit dem Titel „Politisches Recht, der Nachfolger des Staatsrechts?“, die auch gedruckt erschien. Darin lesen wir diese Bemerkung: „Nach Krabbe hatten wir eigentlich keine grundlegende „kritische“ Wissenschaft mehr“ (oder präziser: in den Niederlanden hatten wir keine grundlegende kritische Wissenschaft mehr). Kurzum, Henc van Maarseveen kritisierte, dass das Staatsrecht aufgrund seiner fast ausschließlichen Fokussierung auf den Staat, die Regierungsorganisation und die Kompetenzverteilung zu einseitig orientiert sei. Es ignorierte zu sehr den Input anderer Wissenschaften und wurde seiner Meinung nach bald von der so genannten Politikwissenschaft überholt. Seine Rede fand keine Resonanz.

In den 70er Jahren war ich auch sehr stark mit dem Anarchismus beschäftigt. Nach meinem Studienabschluss veröffentlichte ich mein erstes Buch *Andere staatsopvatting, Een anarchistisch syndroom* [Anderes Staatsverständnis, ein anarchistisches Syndrom] (1975). Zwei Jahre später, 1977, rief mich Henc van Maarseveen an. Er fragte mich, ob ich an seiner Abteilung für Verfassungsrecht an der Fakultät für Sozialwissenschaften bereit wäre, in zwei Jahren ein internationales Symposium unter dem Titel „Anarchismus und Recht“ zu organisieren. Ich packte die Gelegenheit beim Schopf, und im Januar 1979 fand ein fünftägiges Symposium zu diesem Thema statt, an dem auch viele Menschen aus dem Ausland teilnahmen. Unter dem Titel *Law in Anarchism* (1980) haben wir eine Auswahl von Beiträgen veröffentlicht. Eine leicht modifizierte Neuauflage erschien unter dem Titel *Law and Anarchism* (Montreal 1984). An diesem Punkt angelangt, mache ich einen weiteren großen Zeitsprung in die Gegenwart.

Anarchie als herrschaftslose Ordnung

Die in den 1960er und 1970er Jahren bekannte anarchistisch-kritische Oppositionsbewegung scheint zum Schweigen gebracht worden zu sein. Viele anarchistische Aktivisten sind heute hauptsächlich innerhalb der antifaschistischen oder ökologischen Bewegung aktiv. Der deutsch-italienische Politikwissenschaftler Johannes Agnoli (1925–2003) bemerkte bereits 1990, dass es aus politischer und ideologischer Sicht „Winter“ sei. Was du noch tun könntest, ist in den „Untergrund“ zu gehen – wie er in seiner *Die Subversive Theorie* (1996; Neuauflage 2014) vorgeschlagen hat –, um dich auf den „Frühling“ vorzubereiten. Wenn ich dieser Metapher folge, denke ich, dass die Tagung „Anarchie als herrschaftslose Ordnung?“, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern stattgefunden hat, dazu passt. Die Tagung macht uns deutlich, dass intensiv an dieser Vorbereitung gearbeitet wird. Darüber habe ich mich sehr gefreut. Der Tagungsband lehrt mich auch, dass man im Vergleich zum Rotterdamer Symposium 1979 einen wesentlichen Schritt weiter gegangen ist. Auch das ist erfreulich.

Im Gegensatz zum Rotterdamer Symposium hat sich in Luzern 2016 eine Auswahl von Teilnehmern aus einem einzigen Sprachraum (deutsch) getroffen, wobei der Schwerpunkt auf universitären Strukturen innerhalb dieses Sprachraums lag. Dies hat zu einer Reihe von vertiefenden, scharfsinnigen und anschaulichen Beiträgen von Wissenschaftlern aus verschiedenen Disziplinen im Tagungsband geführt. Sie zeigen, dass sie sich nicht nur der Ideen der „klassischen“ Anarchisten bewusst sind, sondern auch ihrer Nachfolger wie Erich Mühsam (1878–1934) und Rudolf Rocker (1873–1958).

Letzteres möchte ich insbesondere im Zusammenhang mit einer speziellen Diskussion, nämlich der über die „Erneuerung“ des Anarchismus, hervorheben. Ich lehne die Idee der „Erneuerung“ ab, weil sie zur Denaturierung von Grundsätzen führt. Eine ganz andere Frage ist, ob Anarchismus auf Veränderungen reagieren kann. Meiner Meinung nach geht es also um eine adäquate Orientierung, die abzielt auf veränderte gesellschaftlich relevante Situationen. Diese Orientierung wird immer vom „unveräußerlichen Kern“ des Anarchismus genährt, wie es die italienischen Libertären des „Centro Studi Libertari“ (Mailand) in der Ankündigung eines Seminars über „Denken und Handeln: Anarchismus als aktivistische Gemeinschaft und Lebensweise“ (Venedig, 15. September 2018) nennen.

Vor diesem Hintergrund gehörte Rudolf Rocker zu den Anarchisten, die nach dem Zweiten Weltkrieg den Anarchismus auf die neue (und damit veränderte) Zeit vorbereiteten. Ich finde das einen sehr beachtlichen Ausgangspunkt (von dem ich auch anderswo berichtet habe). Durch die Verwendung der Ansichten von Mühsam und Rocker als Maßstab oder Messlatte, wie ich sie in einer Reihe von Referenzen im Tagungsband gefunden habe, konnten wir verhindern, dass der in den Vereinigten Staaten gepredigte „Postanarchismus“ eindringt. Letzteres kann als eine Form der Denaturierung des Anarchismus beschrieben werden – und hat daher nichts mehr mit Anarchismus zu tun.

Einige der Referenzen im Tagungsband zeigen deutlich, dass wir vierzig Jahre weiter sind. Ich stoße auf Hinweise wie „CrimethInc.“ und lese über den amerikanischen libertären Denker Murray Bookchin (1921–2006), dessen Idee des libertären Kommunalismus nun in Rojava (Syrien-Kurdistan) in die Praxis umgesetzt wird. 1979 konnten wir uns nicht vorstellen, dass im Jahr 2016 Sozialwissenschaftler auf die Horizontale Entscheidungsfindung in den Bewegungen für eine gerechte Globalisierung (wie zum Beispiel Occupy) Bezug nehmen würden. So zitiert Peter Seyferth den amerikanischen Anthropologen und Anarchisten David Graeber und die engagierte Anthropologin Marianne Maeckelbergh (heute Professorin für Kulturanthropologie in Leiden).

Ein Spannungsbogen von „Anarchie als herrschaftslose Ordnung?“ liegt zwischen zwei Extremen, einerseits „Der Staat als Garantie von Rechtsräumen“ und andererseits „Das Recht als Hort der Anarchie“. Letzteres ist auch Titel eines

Buches des deutschen Anthropologen Hermann Amborn, ausführlich zitiert von Sabrina Zucca-Soest.

Sabrina Zucca-Soest weist darauf hin, dass Amborn „danach fragt, wie das Recht das Fortbestehen [der von ihm beschrieben] Gesellschaften ermöglicht, gerade indem es die Konzentration von Macht in den Händen weniger *verhindert*“. Diese Ansicht berücksichtigt daher (zu Recht) die Tatsache, dass Herrschaft potentiell das Ziel sein könnte. Es ist daher gut, Herrschaft und Herrschaftslosigkeit in Bezug auf (positive) Anarchie unter die Lupe zu nehmen. Das hängt mit dem libertären Denken zusammen. Libertär? Zu Beginn des Tagungsbands können wir bei Nahyan Niazi lesen, dass es eine Ideologie ist, die jegliche Herrschaft von Menschen über Menschen grundsätzlich in Frage stellt. Das dominierende westliche Wirtschaftssystem, das weltweit exportiert wurde, bewirkt für die Mehrheit der Menschen höchst unfreie Lebensformen. Die Unterschiede im Besitz und in der Kontrolle der Produktionsmittel zwischen den Menschen – Besitzer und Nichtbesitzer – schaffen tiefe Ungleichheiten innerhalb einer Bevölkerung. Anarchisten sprechen sich deshalb für den Antikapitalismus aus. Daraus ergeben sich unter anderem grundlegend andere Eigentums-, Führungs- und Organisationsformen als die bestehenden. Wie dies aussieht, können Sie im Beitrag von Maurice Schuhmann nachlesen.

Ich könnte noch lange so weitermachen, werde es nun aber dabei belassen. Dies jedoch nicht, ohne Klaus Mathis und Luca Langensand für ihre bewundernswerte Initiative zu loben, das Thema „Anarchismus und Recht“ wieder einmal ins Rampenlicht zu rücken mit der verschärften Frage „Anarchie als herrschaftslose Ordnung?“. Ich möchte mich auch für den herzlichen Empfang während der Tagung im Oktober 2016 bedanken. Es war mir damals eine große Freude, Luca Langensand eines der letzten Exemplare meiner Schrift *Law in Anarchism* beim Abschluss der Tagung übergeben zu können, im Sinne eines symbolischen Aktes der „Weitergabe des Stabes“. Mit Freude konnte ich auch feststellen, dass sich unter den Teilnehmenden eine relativ große Zahl Jugendlicher befand.

Dordrecht, im Oktober 2018

Thom Holterman

Vorwort

Im vorliegenden Band sind die Beiträge der Tagung „Anarchie als herrschaftslose Ordnung?“, die am 7. und 8. Oktober 2016 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern stattgefunden hat, vereinigt. Diese Tagung wurde im Zusammenhang mit dem vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) unterstützten Forschungsprojekt „Enlightened Anarchism: What Can We Learn from the Anarchist Critique of the State, the Law and Authority?“ durchgeführt. Mit diesem Forschungsprojekt und der entsprechenden Tagung soll unter anderem auch an die weitgehend vergessene Anarchismusdebatte in der Schweiz angeknüpft werden.

Die Schweiz war nämlich bereits im 19. Jahrhundert eine Drehscheibe der internationalen anarchistischen Bewegung. Im September 1867 wurde in Genf die „Ligue de la paix et de la liberté“ gegründet, bei deren Gründungsversammlung Michail Bakunin anwesend war. In seiner Rede bezeichnete er den Staat als Urheber von Krieg und Ausbeutung. Ein Jahr später fand in Bern unter dem Vorsitz von Victor Hugo ein zweiter Kongress der „Ligue de la paix et de la liberté“ statt, bei dem Bakunin erneut anwesend war. In den Jahren 1872–1876 bildete sich die „Antiautoritäre Internationale“, deren erster Kongress 1872 in Saint-Imier ausgerichtet wurde. 1879–1885 verfügte die Bewegung über ein eigenes Organ, die in Genf durch Petr Kropotkin gegründete Zeitschrift „Le Révolté“.

Im 20. Jahrhundert war die anarchistische Bewegung vor allem in der lateinischen Schweiz aktiv und zeichnete sich durch ihre antifaschistische Haltung aus. Auch das 1940 erlassene Verbot jeglicher anarchistischer Tätigkeit konnte das heimliche Erscheinen von Publikationen wie „Le Réveil“ nicht verhindern. Die Studenten- und Jugendbewegung nach 1968 nahm zwar in ihrer antiautoritären Haltung gewisse Anliegen des Anarchismus auf, ohne jedoch der alten Bewegung zu neuem Leben zu verhelfen. Das Ziel der Tagung im Oktober 2016 in Luzern war, wie erwähnt, an diese fast vergessene Tradition anzuknüpfen. Obwohl der Schwerpunkt der Beiträge auf einer wissenschaftlichen Durchdringung des Themas liegt, wird auch dessen aktuelle praktische und politische Relevanz erörtert.

Wir danken allen, die an der Organisation der Tagung beteiligt waren, insbesondere auch Sabrina Zucca-Soest, die wertvolle Kontakte zu Forschenden in Deutschland hergestellt hat. Ferner danken wir Josef Estermann, Thom Holterman, Maurice Schuhmann, Peter Seyferth und Nestore Zarro für kritische Anmerkungen zu einzelnen Beiträgen. Für die Finanzierung der Tagung und des Tagungsbandes danken wir swissuniversities und der Forschungskommis-

sion (FoKo) der Universität Luzern. Ein besonderer Dank gebührt ferner Steven Gründel für das sorgfältige Lektorat aller Beiträge. Schließlich danken wir den Herausgebern für die Aufnahme dieses Tagungsbandes in ihre wissenschaftliche Schriftenreihe „Recht und Philosophie“ und dem Duncker & Humblot Verlag für die sorgfältige Drucklegung.

Luzern, im Oktober 2018

Klaus Mathis

Inhalt

<i>Luca Langensand</i>	
Einleitung	15

I. Anarchie und Ordnung in Theorie und Praxis

<i>Maurice Schuhmann</i>	
Formen herrschaftsloser Ordnung. „Mutualismus“, „Verein von Egoisten“, „Freie Vereinbarung“ und gewerkschaftliches „Syndikat“	25
<i>Nahyan Niazi</i>	
Die anarchistische Geisteshaltung. Vom libertär-sozialistischen Perfektionismus Rudolf Rockers unter Bezugnahme auf Wilhelm von Humboldts Liberalismus ...	37
<i>Josef Estermann</i>	
Anarchie, Herrschaft, Staat. Eine Auslegeordnung	79
<i>Christian Leonhardt</i>	
Jenseits der guten Ordnung	95
<i>Peter Seyferth</i>	
Strukturen der Tyranneilosigkeit gegen die Tyrannei der Strukturlosigkeit. Machtanwendung bei der Findung und Durchsetzung von Entscheidungen	121
<i>Aleksander Milosz Zieliński</i>	
Politisches Handeln im permanenten Ausnahmezustand (und danach ...)	145

II. Anarchie und Herrschaft in der Geschichte

<i>Christoph Berger</i>	
Anarchie und Anarchismus im 18. Jahrhundert. Die Genese eines frühen Anarchismus?	175
<i>Filippo Contarini</i>	
„Il y a ensuite des formes d’homicide que nous ne blâmons pas“. Il processo all’anarchico Brousse per una nuova prassi del processo politico in Svizzera?	201
<i>Raphael Schwegmann</i>	
Unbewusste Unter-Ordnung. Britisch-Indien im Kontext gouvernementaler Macht(re)produktion	233
<i>Benjamin Schmid</i>	
Ein anarchistischer Dante oder ist herrschaftsloses Denken möglich? Versuch einer Antwort im Anschluss an den Weg des Wanderers	247

III. Anarchie und Herrschaft in der Philosophie

Maïke Weißpflug

„Der verlorene Schatz der Revolutionen“. Räte und Föderationen in der politischen Theorie Hannah Arendts 271

Dominik Renner

Anarchie als Option. Herrschaft und Ordnung in einer Weber'schen Perspektive . 289

Andrea Günter

Jenseits von Herrschaft und Herrschaftsfreiheit. Metaphysikkritik, die genealogische Struktur der Autorität und gegenseitige Achtung 303

IV. Anarchie und Herrschaft im Recht

Sabrina Zucca-Soest

Recht ohne Herrschaft? Zum Verhältnis von Anarchie und Regel 321

David Dürr

Staatliches Unrecht – Natürliches Recht. Warum Anarchismus zutrifft 351

Stephan Meyer

Begründungsdefizite staatlicher Herrschaftsgewalt: Gestatten gerade sie eine Rechts-,„geltung“ jenseits des Staates? 379

Einleitung

Luca Langensand

„Die einstige ‚Modelldemokratie‘ Afrikas versinkt in Gewalt, Armut und Anarchie.“ (Fabian Urech zur Situation in Mali in der NZZ vom 27. Juli 2018)

„Die Anarchie und das Chaos und die Unsicherheit werden bleiben.“ (Nahost-Experte Michael Lüders zur Situation im Irak in einem Interview mit dem Deutschlandfunk vom 19. Oktober 2005)

Anarchie wird gemeinhin als negative Folge des Versagens einer staatlichen Ordnung angesehen. Wenn in einer Gesellschaft Anarchie herrscht, so die Auffassung, dann herrschen Gewalt und Chaos. Bereits Platon und Aristoteles haben vor der Anarchie als einer entarteten Gesellschaftsform und einem „Zustand der Sklaven ohne Herren“ gewarnt.¹ Da fragt man sich, weshalb sich Forschende aus verschiedenen Ländern und Fachrichtungen zu einer Tagung in Luzern zusammengefunden haben, um über Anarchie und Ordnung zu sinnieren und zu debattieren und die Ergebnisse anschließend in einem Buch zu veröffentlichen. Zudem handelte es sich, wie im Vorwort zu lesen ist, bei weitem nicht um die erste Veranstaltung in der Schweiz, die sich mit der Idee der Anarchie auseinandergesetzt hat.

Die oben angeführten Medienpassagen verwenden den Begriff der Anarchie zur Beschreibung einer Gesellschaft, die von Unordnung, Unsicherheit, Gesetzlosigkeit und allgemeiner Gewalt geprägt ist, und in der eine real funktionierende Institution fehlt, die durch den Alleinanspruch auf die höchste Gewalt, das sogenannte Gewaltmonopol, für inneren Frieden und Ordnung sorgt. Dabei sind zwei Punkte von Bedeutung: Erstens wird der Begriff der Anarchie oft zur Beschreibung von gesellschaftlichen Zuständen benutzt, die eigentlich besser durch einen anderen Begriff beschrieben werden könnten. Zweitens wird eine höchste Gewalt als unabdingbar angesehen, um inneren Frieden und Ordnung in einer Gesellschaft herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten.

Anarchie als Zustand der Herrschaftslosigkeit

Das weitgehende oder gänzliche Fehlen sozialer Normen und gesellschaftlicher Ordnung wird in der Soziologie mit dem Begriff *Anomie* beschrieben. Der viel häufiger verwendete Begriff *Anarchie* hingegen bedeutet ursprünglich

¹ Platon, 558 c und 560 e; Aristoteles, 1319 b 28.

schlicht das Fehlen eines Anführers oder das Fehlen von Herrschaft im Allgemeinen und beschreibt eine Gruppe von Menschen oder eine Gesellschaft, die sich in einem *Zustand der Herrschaftslosigkeit* befindet.² Der Begriff stammt aus dem Altgriechischen und wurde zunächst tatsächlich wertneutral zur Beschreibung eines herrschaftslosen Zustandes gebraucht.

Doch jeder Begriff wandelt sich mit der Zeit, und so kam es, dass bereits im antiken Griechenland auf mögliche negative Folgen für eine Gesellschaft, in der niemand herrscht, hingewiesen wurde. Anarchie führe zu Zügellosigkeit, Ungebundenheit, allgemeiner Unordnung und Gesetzlosigkeit.³ An dieser negativ konnotierten Verwendung des Anarchiebegriffs hat sich im Verlauf der Zeit wenig geändert. Das Erstarken der anarchistischen Bewegung im 19. und 20. Jahrhundert hat gar zu einer Festigung der negativen Bedeutung geführt, die bis heute anhält.

Der Jurist Ulrich Klug veröffentlichte im Jahr 1965 einen Aufsatz mit dem Titel „Der Rechtsstaat und die Staatsphilosophie der geordneten Anarchie“. Darin bemängelt er, dass die traditionelle Theorie der Staatsformen, soweit an die Anzahl der Herrschenden als unterscheidendes Kriterium angeknüpft werde, keine logische Geschlossenheit aufweise, weil der Grenzfall, dass gar niemand herrsche, in der Regel unberücksichtigt bleibe. In Anlehnung an die Staatsphilosophie der Antike schlägt er fünf mögliche Staats- bzw. Herrschaftsformen vor: Während in der *Monarchie* die Herrschaft bei einer Person liege, in der *Oligarchie* bei einer Minderheit, in der Polyarchie bei einer Mehrheit und in der *Panarchie* bei allen, sei die *Anarchie* dadurch gekennzeichnet, dass niemand Herrschaft ausüben würde.⁴

Klug betont mit aller Schärfe, dass diese Unterscheidung rein formal sei und lediglich die Strukturen für mögliche Herrschaftsformen angebe. Unberücksichtigt müsse bleiben, dass alle Herrschaftsformen in der Realität sowohl positive als auch negative Erscheinungen annehmen können. So könne bspw. eine Monarchie als Tyrannis oder als liberal-humanes Königtum gedacht werden, genauso wie eine Polyarchie als tolerante Majoritätsherrschaft oder als diktatorische Unterdrückung einer Minderheit auftreten könne.⁵ Klugs Strukturanalyse ist überzeugend, und sie macht deutlich, dass eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Anarchie als möglicher Gesellschaftsform, in der niemand Herrschaft über andere ausübt, auf den ursprünglichen, wertneutralen Begriff abstellen sollte.

² Ludz, S. 49.

³ Meier, S. 50 ff.

⁴ Klug, S. 148 ff.

⁵ Klug, S. 150 f.

„Anarchie als herrschaftslose Ordnung?“ lautet der Titel des vorliegenden Bandes sowie der vorangegangenen Tagung. Durch diese Fragestellung wird deutlich, dass die Struktur der Herrschaftslosigkeit mit verschiedenen Inhalten gefüllt werden kann. Anarchie ist sozusagen das Gefäß, dessen Struktur vorgegeben ist: Herrschaftslosigkeit. Wie der herrschaftslosen Struktur am besten genüge getan wird, ist eine offene Frage und wird seit zwei Jahrhunderten von Anarchistinnen und Anarchisten unterschiedlicher Couleur rege diskutiert, theoretisch abgehandelt sowie praktisch erprobt.

Es waren die Anarchistinnen und Anarchisten des 19. Jahrhunderts, die als erste mit Vehemenz betonten, dass die Anarchie nicht zu vermeiden, sondern anzustreben sei.⁶ Sie wiesen auf die möglichen positiven Aspekte eines herrschaftslosen Zustandes hin: Gleichberechtigte Individuen können alle Angelegenheiten des Zusammenlebens in freiwilliger Kooperation selbstbestimmt regeln. Für die Anarchisten ist bis heute nicht klar, weshalb a priori davon ausgegangen wird, dass innerer Friede und Ordnung nur durch eine hierarchische, das Gewaltmonopol beanspruchende Instanz sichergestellt werden kann. Mit unterschiedlichen Argumenten bestreiten sie die Annahme, wonach das Fehlen einer mit dauerhaften Machtbefugnissen ausgestatteten und das Gewaltmonopol beanspruchenden Institution zwangsläufig zu gesellschaftlicher Unordnung und allgemeiner Gewalt in einer Gesellschaft führt. Im Gegenteil sei eine herrschaftslose Struktur die Grundlage für dauerhaften Frieden und Gerechtigkeit in einer Gesellschaft und die freie Entwicklung und Entfaltung der einzelnen Individuen.⁷

Anarchismus als Theorie und Praxis der Herrschaftslosigkeit

Der Anarchismus entstand im 19. Jahrhundert als Teil der sozialistischen Bewegung in Europa. Die Anarchie, verstanden als Herrschaftslosigkeit, wird zum Ziel gesellschaftlicher Organisation erhoben. Dem Anarchismus zufolge ist jede höchste Gewalt – die sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, im zentralistischen Staat manifestiert – eine ungerechtfertigte Entmündigung des Einzelnen. Die klassische Kritik des Anarchismus trifft aber sowohl den Staat als politische als auch den Kapitalismus als ökonomische Grundordnung einer Gesellschaft. An Stelle von Staat und Kapitalismus setzt der Anarchismus auf freiwillige Organisation und Kooperation der Individuen, denen zugetraut wird, ihre Angelegenheiten friedlich und gleichberechtigt zu verwalten.⁸

⁶ Exemplarisch hierfür *Pierre-Joseph Proudhon*, einer der ersten, der sich selber als Anarchisten bezeichnete und unter anderem den Ausspruch „Anarchie ist Ordnung ohne Herrschaft“ prägte.

⁷ *Heintz*, S. 9 ff.

⁸ *Marshall*, S. 3 ff.